

# Dresdner Volkszeitung

Postleitzettel: Dresden  
Haben & Comp. Nr. 1288.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Baukonto: Geb. Arnhold, Dresden.

Das Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaften Dresden-Stadt und Dresden-Land.

Bezugspreis einschließlich Bringerlohn monatlich 15,00 M., durch die Post bezogen vierteljährlich 18,00 M., unter Ausland für Deutschland monatlich 67,00 gr. Eingangsziffer 2,50 M.  
Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Postleitzettel: Westinerplatz 10. Tel. 25261.  
Sprechstunde nur zwischen 10 bis 1 Uhr.  
Geschäftsstelle: Westinerplatz 10. Tel. 25261.  
Geschäftsstelle von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nachts.

Anzeigenpreis die 9 gefüllte Komparellezeile 9,00 M., Familienanzeigen 6,00 M., die 8 gefüllte Kettenezeile 5,00 M. Bei mehrmaliger Veröffentlichung. Einzelnen sind im Voraus zu bezahlen. Ohne Verpflichtung zur Aufnahme an vorgefahrene Tagen. Für Briefniederlegung 2 M.

Nr. 177

Dresden, Dienstag den 1. August 1922

33. Jahrg.

## Poincarés Ultimatum

In der abhängenden Antwort Poincarés auf das deutsche Gesuch um Entschädigung der Zahlungen im Ausgleichsverfahren heißt es:

„Ich sehe mich zunächst genötigt,

einen Irrtum zu berichtigen,

der sich in Eurer Exzellenz Schreiben findet. Eure Exzellenz haben in der Tat geschrieben, daß die sich für Deutschland aus Abschnitt IV und insbesondere aus Artikel 297a ergebenden Verpflichtungen in erster Linie aus dem Erlass des liquidierten deutschen Eigentums in den beteiligten Ländern zu erfüllen sind.

Ich glaube Eure Exzellenz daran erinnern zu sollen, daß der Friedensvertrag in dieser Hinsicht keine Verpflichtung für die alliierten und assoziierten Mächte enthält. Der Erlass aus der Liquidation könnte gemäß § 4 der Anlage zu Abschnitt IV nach dem Reichen einer jeden der alliierten und assoziierten Regierungen anderweitig verbraucht werden.

Eure Exzellenz hat sicherlich erfahren, daß nach Unterzeichnung des Londoner Abkommen vom 10. Juni 1921 die alliierten Unterhändler den deutschen Vertretern eine Erklärung übergeben haben, wonin sich in Abbruch des am 10. Juni 1921 getroffenen Abkommen die beteiligten alliierten Regierungen verpflichteten, Verhandlungen mit der deutschen Regierung zu dem Zwecke zu eröffnen.

Deutschland von der in den Vertrag aufgenommenen Möglichkeit, den Erlass aus den Liquidationen zur Zahlung der in Artikel 297a genannten Entschädigungen zu verwenden, Vorteil ziehen zu lassen.

Die zwischen Frankreich und Großbritannien einerseits und Deutschland anderseits geführten Verhandlungen haben zu dem Abkommen über die Zahlung der Entschädigungen und über den Artikel 297a geführt.

Aus Vorfahrendem erhellt somit, daß

die Auffindung des Londoner Abkommen,

die aus der Nichtausführung der Hauptbestimmung dieses Abkommen durch das Deutsche Amt folgen könnte, dem ein Ende seien würde, da diese Abkommen mit Rücksicht auf den Abschluß des Londoner Abkommen getroffen und ratifiziert worden sind.

Mit dem Antrag auf Heraushebung des durch das Abkommen vom 10. Juni auf zwei Millionen Pfund festgesetzten Haushaltssatzes auf 500 000 Pfund will Eure Exzellenz wohl sagen, daß die Zahlungen von 500 000 Pfund allmonatlich erfolgen würden, ohne der Gläubiger- und Schuldnerrage Deutschlands Rechnung zu tragen.

Wenn die Regierung der Republik von der Erklärung festhalten würde, die es dem Abkommen vom 10. Juni 1921 gegeben hat und wonach es sich der Zahlung von 2 Millionen Pfund entscheide, so daß die Überweisung zu oft aus berechneter Langsamkeit hervorgehenden Kontrollberechnungen es augenblicklich als Gläubiger der alliierten Mächte erscheinen läßt, vermag sie den von Eurer Exzellenz gemachten Vorschlag nicht zu genehmigen. Sie hält diesen Vorschlag nicht nur für unannehbar, sondern sie lehnt es ab, daß Abkommen vom 10. Juni 1921 wieder zur Erörterung zu stellen. Sie könnte allein die Auffindung des Abkommen im Auge lassen, die die Rücksicht zu dem status quo ante (früheren Stand) für den Fall zur Folge hätte, daß das Deutsche Amt den Haushaltssatz von zwei Millionen Pfund nicht zahlt.

Bei dieser Annahme würden die Vorteile des beim Deutschen Amt zugestandenen Haushalt verschwinden. Alsbald würde die stetige Auffindung des Artikels 296 des Vertrags von Versailles und der Anlage zu diesem Artikel nötig werden. Die deutsche Regierung wäre verpflichtet, das Reichsausgleichsgesetz unverzüglich aufzuheben, durch das sie aus Gründen, deren Erörterung zur Zeit nicht angebracht ist, gesagt hat, ihrem Ausgleichsamt nicht den Charakter eines Status quo ante (früheren Stand) für den Fall zur Folge hätte, daß das Deutsche Amt den Haushaltssatz von zwei Millionen Pfund nicht zahlt.

Deutsche Amt zugestandene Vorteile des beim

Abkommen wird die stetige Auffindung des Artikels 296 des Vertrags von Versailles und der Anlage zu diesem Artikel nötig werden. Die deutsche Regierung wäre verpflichtet, das Reichsausgleichsgesetz unverzüglich aufzuheben, durch das sie aus Gründen, deren Erörterung zur Zeit nicht angebracht ist, gesagt hat, ihrem Ausgleichsamt nicht den Charakter eines Status quo ante (früheren Stand) für den Fall zur Folge hätte, daß das Deutsche Amt den Haushaltssatz von zwei Millionen Pfund nicht zahlt.

Das deutsche Amt ist tatsächlich ebensoviel berechtigt, wie die Staatsangehörigen des Gesamtstaates ihrer Befreiungen an alliierte Staatsangehörige nicht zu zahlen, als darin einzustimmen, von diesen nur Marktbeträge anzunehmen, die nicht die Gesamtheit ihrer Schulden verstehen.

Zweifelsohne hat die deutsche Regierung für die Schulden der Staatsangehörigen, abgesehen von den im Artikel 296 vorwollenden Belastungen mit der Valorisierung privater Schulden, einen Valorisierung, die durch nichts zu rechtfertigen wäre, wenn die Schulden zahlungsfähig sind.

Im Falle der Aufhebung des Reichsausgleichsgesetzes und bei ausreichender Auffindung des Vertrages gemäß Artikel 296 darf das deutsche Amt weder die Regierung der Republik zwecks genaueren Festlegung der Lasten, die sich für Deutschland aus der in Artikel 296 vorgefahrene regierungsteilige Haftung ergeben, geneigt, vorläufig und auf Grund fehlender Modalitäten und Bedingungen neben den regelmäßigen Abzügen, wodurch das deutsche Amt die von den deutschen Schuldeuren anerkannt und gezahlten Beträge dem französischen Amt gutgeschreibt, als entgegengenommen, die die Haftungen belassen, an denen gänzlicher Abtragung sich die Schuldeure außerstande erachten.

Die Neuergabe dieser Rechte würde Deutschland selbstverständliche nicht von der Haftung in Anlehnung der in Mode schenenden Schulden entbinden, aber Prüfungen über die Zahlungsfähigkeit der Schuldeure gestatten.

Die Namen dieser Schuldeure wären außerdem öffentlich bekanntzugeben, damit für alle Fälle die alliierten Staatsangehörigen die deutschen Staatsangehörigen lernen können, die sich weigern, dies zu tun.

Die Ankündigung der Bekanntgabe würde dem deutschen Ente sicherlich gestatten, die schriftliche Deduktion des alliierten Ge-

berungen fürgestellt. Die Regierung der Republik könnte hierzu eine Unterstützung des deutschen Amtes durch anderweitige Informationen oder Mittel in Ansicht nehmen.

Die Regierung der Republik hat die Pflicht, ihre Staatsangehörigen zu schützen, ebenso wie mit demselben Rechte die deutsche Regierung als Haftbar für ihre Schulden in Anlehnung der deutschen Gläubiger nicht gegen diese Pflicht verstoßen wird.

Heideres ist die deutsche Regierung wenig berechtigt, sich zwecks Anderung der Londoner Abkommen vom 10. Juni 1921 auf die Lasten zu beziehen, die ihr Artikel 296 des Vertrages von Versailles auferlegt. § 9 der Anlage zu Artikel 296 ermächtigt übrigens das deutsche Amt, die Abzüge vorzunehmen, die für Ausfälle, Kosten und Vermittlungsgebühren erforderlich sind. Die Anwendung dieser Bestimmung in Verbindung mit der Aufhebung des Reichsausgleichsgesetzes würde aller Wahrscheinlichkeit nach genügen, um die Last zu verringern, über die sich die deutsche Regierung beklagt und von der sie sich durch ihren Antrag auf Heraushebung der Monatsalben zu befreien wünscht.

Was die Verpflichtungen aus 297a anlangt, so ist diese Frage jetzt durch die vorhandenen Abkommen geregelt. In diesen Abkommen hat sich die deutsche Regierung verpflichtet, die erforderlichen Gelder zu beschaffen, falls der Reinerlös aus dem liquidierten deutschen Eigentum nicht ausreicht. Diese Verpflichtung ist formal.

Die deutsche Regierung kann sich, um ihr nachzukommen, jederzeit die etwa nötigen Hilfsmittel dadurch verschaffen, daß sie, solange als ihr dies angezeigt erscheint, die Auffindung des § 1 des Artikels 297 des Vertrages von Versailles aussetzt oder verzögert.

Die Regierung der Republik kann nicht zugreifen, daß alliierte Staatsangehörige für die ihres Eigentums durch Anwendung außerordentlicher Kriegsmaßnahmen zugesagten Nachteile fortwährend werden, während die deutschen Staatsangehörigen fortwährende Zahlungen für Schäden gleicher Art erhalten. Die Regierung der Republik kann bei dieser Sachlage Eurer Exzellenz Antrag vom 14. Juli nur als null und nichtig ansiehen.

Die Regierung kann nicht mit der getrennen Auffindung des Londoner Abkommen vom 10. Juni 1921 durch das deutsche Amt

und zweifel nicht, daß den Verwahrungen gegenüber den systematischen Verzögerungen des deutschen Amtes bei der Auffindung der alliierten Befreiungen Rücksicht getragen wird.

Es besteht übrigens die ganz bestimmte Absicht, die Amt

in Paris und Straßburg so lange nicht über die deutschen Fortbewegungen erkennen zu lassen, als sie nicht die Gewissheit erlangt haben, daß die Interessen der französischen Gläubiger gewahrt sind über gewahrt werden.

Ich habe daher die Ehre, Sie zu bitten, mir binnen einer Zeitspanne von zehn Tagen vom Datum dieses Schreibens an gerechnet die Zusicherung zu geben, daß das deutsche Amt einstig das Londoner Abkommen dadurch ausführen, daß es jeden Monat den Haushaltssatz von zwei Millionen Pfund zahlt.

Da mich der von Eurer Exzellenz überbrachte Antrag auf den Gedanken gebracht hat, daß das deutsche Amt nicht mehr die Absicht hatte, den Haushaltssatz von zwei Millionen Pfund zu zahlen, habe ich für diese Eventualität eine bestimmte Anzahl von Maßnahmen beschlossen.

Sollte die deutsche Regierung in der vorbezeichneten Zeit nicht die Zusicherungen gemacht haben, die ich vor Eurer Exzellenz bringend fordere, so schließe ich daraus, daß meine Annahme richtig ist, und die vorgesehenen Maßnahmen werden sofort und automatisch zur Anwendung gelangen.

res. Poincaré.

### Die englische Antwort

Berlin, 31. Juli. Die heute eingegangene, an den deutschen Botschafter in London gerichtete Antwort der englischen Regierung auf die deutsche Note vom 14. Juli wegen der Zahlungen im Ausgleichsverfahren ist datiert vom 28. Juli und lautet wie folgt:

Ich bekenne mich, den Empfang der Note Ehr. Exzellenz Nr. 1451 vom 14. Juli zu bestätigen, die sich auf die Zahlungen beschränkt, an denen Deutschland gegenwärtig den alliierten Haushaltssatz gemäß Artikel 4 des Teiles 10 des Vertrages von Versailles verpflichtet ist. Die Regierung Sr. Präsidat nimmt an, daß eine gleiche Note an die anderen beteiligten Regierungen gerichtet worden ist. Sie bestätigt, daß in ihr ausgedrohten Fragen befriedigt mit den anderen Mächten zu erörtern, um zu geheimer Zeit in Gemeinschaft mit den anderen alliierten Mächten der deutschen Regierung Antwort ertheilen zu können.

### Ententekonferenz am 7. August

London, 31. Juli. Meister erhält, daß Lloyd George Poincaré eingeladen habe, sich mit ihm am 7. August in London zu treffen. Lloyd George schlägt vor, die Verhandlungen auf die Reparationsfrage zu beschränken. Es heißt, daß auch Italien und Belgien eingeladen seien, Vertreter zu entsenden.

## Exratour wohin?

Während der Kapp-Zeit wies der bayerische Gesandte in Berlin, Herr von Preyer, gegenüber dem Botschaftsrat Lüttwitz auf die Gefahr hin, „des Aufstiegs der Mainline und des Zerfalls des Reiches“. Jetzt, während der Beratungen im Reichstag über das republikanische Schutzgesetz, sprach Herr v. Preyer zum andern Male über die Möglichkeit der Trennung Bayerns.

Das Vorgehen der Bayern wird dadurch keineswegs unpathosisch, daß sie diese Drohung dieses Mal nicht für die Republik, sondern gegen die deutsche Republik ausspielen. Man scheint sich selbst in bayerischer Regierung nicht nur darüber zu sein, daß man hier mit einer außerordentlich gefährlichen Waffe spielt. Gefährlich, nicht nur wegen ihrer innerpolitischen, sondern vor allem wegen ihrer außenpolitischen Wirkungen. Man schlägt hier einen Weg ein, von dem man vielleicht den Anfang überschaut, aber nicht weiß, wohin er führen kann.

Vereits im März d. J. brachten rechtsstehende Blätter

ausgelegende Meldungen über die Absicht Poincarés, Deutschland ein unerfüllbares Ultimatum zu stellen, um dann sofort in das Kriegsgefecht einzumarschieren, und die sogenannte Mainline zu besiegen. Sollte die Beschaffung des Kriegsgefechts aus wirtschaftlichen Gründen geschehen, so sollte die Mainline einen rein politischen Zweck: es galt, Nord-

Deutschland von Süddeutschland zu trennen.

Wir wissen heute, daß dieses Unternehmen nicht ganz unmöglich war, wie man im ersten Augenblick annehmen möchte. Wir wissen heute, daß dieser französische Einmarsch nicht auf den einstürzigen Widerstand Deutschlands gestoßen wäre. Und zwar waren es wieder einmal die deutschen Nationalen Kreise, die diesen französischen Bestrebungen entgegneten, ja sie geradezu herausforderten. Und es war Bayern, wo die Fäden zu diesem Vertrag am Deutschen Reich gespannt wurden aus daß gegen die sozialistischen Regierungen in Preußen und Deutschland zu trennen.

Bereits im September 1919 rückte Dr. Schlieffen, Führer der bayerischen Volkspartei, in einem Brief an den Monarchisten Graf Bothmar von den bayerischen Abstreitungen des Deutschen Reiches“ ab, die schon damals mit der monarchistischen Bewegung Hand in Hand gingen. Und im Januar 1920 warf der Führer des bayerischen Zentrums, der jetzige Reichskanzler Dr. Wirth, dem Bayern Dr. Heim vor, daß er gegen den Willen der Reichsregierung mit den Franzosen verhandelt habe.

Bereits im September 1919 rückte Dr. Schlieffen, Führer der bayerischen Volkspartei, in einem Brief an den Monarchisten Graf Bothmar von den bayerischen Abstreitungen des Deutschen Reiches“ ab, die schon damals mit der monarchistischen Bewegung Hand in Hand gingen. Und im Januar 1920 warf der Führer des bayerischen Zentrums, der jetzige Reichskanzler Dr. Wirth, dem Bayern Dr. Heim vor, daß er gegen den Willen der Reichsregierung mit den Franzosen verhandelt habe.

Die Franzosen verhandelten, daß sie gegen die sozialistischen Regierungen in Preußen und Deutschland zu trennen.

Glauben, dadurch bessere Bedingungen für Deutschland im Vertrage zu erzielen, offen erklärt, Deutschland sei haftpflichtig an dem Ausbruch des Weltkrieges. Was soll man da von Dr. Heim und den andern bayerischen Führern sagen, deren ganze Politik darauf hinausläuft, die Einheit Deutschlands zu zerstören. Nur weil sie glauben, daß durch ein „Föderativ gegliedertes Deutschland“, d. h. also ein Deutschland, nicht wie die Deutschen, sondern die Franzosen es wünschen, der Druck der Entente auf Deutschland erleichtert würde. Was soll man von diesen Bestrebungen sagen, die öffentlich darauf hinauslaufen, die französische Politik in Deutschland zu unterstützen und Bayern von Preußen zu trennen?

Das losgetrennte Bayern soll dann mit Württemberg sowie den übrigen süddeutschen Staaten zu einer Donau-Föderation“ bereitgestellt werden. Natürlich unter französischem Protektorat. Also eine Neuauflistung der Rheinbundspolitik Napoleons I.

Im November 1921 wurde sogar, wie die Münchner Post berichtet, offiziell mit den Franzosen über den Anschluß Bayerns an eine fremde Großmacht verhandelt, und selbst die auf dem rechten Flügel der Deutschnationalen stehende Deutsche Zeitung warnte vor den bayerischen Trennungsbestrebungen, „die den Absichten Poincarés, die Mainline zu befreien, in geradezu hochverräterischer Weise in die Hände spielen“.

Hatte man bisher immer noch versucht, diese bayerische Franzosenpolitik abzuleugnen, so läßt sich nach der einstimmigen Verurteilung des Freiburgers von Leopreching durch das Münchner Volksgericht zu lebenslänglichem Rüchtigkeitsstrafe gegen die bayerischen Hochverräte fast ausschließlich aus nationalistischen und monarchistischen Kreisen zusammenfassen, während man sich auch nicht weiter über die im Prozeß gegen Leopreching offenkundig gewordene Tatsache: daß die Fäden nicht nur zu dem französischen Gesandten Dard in München, sondern auch zu dem ehemaligen bayerischen Kronprinzen Rupprecht hinüberstreckten.“

Man begreift daher die Gefahren, die aus dem gegenwärtigen Konflikt mit Bayern für den Bestand des Deutschen Reiches erwachsen können. Man begreift, mit welcher Vorliebe die deutsche Reichsregierung vorgehen muß. Wie understandiert aber und einen mehr als bayerischen Stoff in den Particularismus vergangener Jahrhunderte auf die Politik berechnet werden, die heute in Bayern gemacht wird.

Diese Politik steht in erster Linie unter dem Einfluß der Reichspartei, jener Partei, die den allgemeinen Konsens auf die Bezeichnung „national“ machen. Wir sehen wieder einmal, daß wir von diesem Nationalismus - der Reichsverabreden zu halten haben, die - den Deutschen - die Deutschen spielen.